

Aktionsplan Tbc 2020+

Vereinbarte Ziele:

- Erhaltung gesunder Viehbestände und Wildtiere
- Vollständige Erfüllung der Mindestabschussvorgaben (inkl. Einhaltung der Geschlechterverteilung)
- Schaffung der Möglichkeit der Anordnung von Regulierungsgattern
- Adaptierung der Untersuchungen bei Tierbeständen
- Klärung des Umganges mit Lebensmitteln aus gesperrten Betrieben
- Konsequente Umsetzung des erarbeiteten Aktionsplans Tbc 2020+
- Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung

A) Überwachung

A.1 Strategie/Raum:

- Zur Überwachung im Rahmen des „Rotwild-Monitoring“ zählen die Probenziehung im Tbc-Bekämpfungsgebiet und das landesweite Monitoring im restlichen Landesgebiet (außerhalb des Tbc-Bekämpfungsgebietes) mit ständigem Rotwild-Vorkommen, um den Eintrag von Tbc frühzeitig festzustellen.
- Für Gebiete mit Tbc-Vorkommen wird die Probenanzahl entsprechend erhöht, damit eine Prävalenzschätzung möglich ist.

A.1a Festlegung des zu beprobenden Rotwildes:

- Grundsätzlich keine Kälber (weder im Tbc-Bekämpfungsgebiet noch im restlichen Landesgebiet)
- Schmaltiere und Schmalspießer primär nur bis August (unter Berücksichtigung der Revierstrukturen der jeweiligen Wildregion)
- Tiere
- Hirsche (in der Klasse I sind auch Hirsche der Klasse II subsummiert)

A.1b Vorgangsweise bei Tbc-Verdacht:

- Der Jagdnutzungsberechtigte und das Jagdschutzorgan sind verpflichtet, Wahrnehmungen über das Auftreten von ansteckenden Tierkrankheiten im Tierbestand des Jagdgebiets unverzüglich der Behörde, dem Obmann der Hegegemeinschaft und den Jagdnutzungsberechtigten der benachbarten Jagdgebiete bekannt zu geben (§ 48 Abs. 1 Jagdgesetz).
- Bei festgestelltem Tbc-Verdacht hat der Jagdnutzungsberechtigte den Wildkörper inkl. Darmtrakt, Lunge, Herz, Leber, Milz und Niere einem Amtstierarzt bzw. dem von der Bezirkshauptmannschaft beauftragten, freiberuflichen Tierarzt vorzulegen (§ 7 Rotwild-Tbc-Verordnung).

A.1c Fallwild/Hegeabschüsse im Tbc-Bekämpfungsgebiet (§ 5 Abs. 3 Rotwild-Tbc-Verordnung):

- Der Jagdnutzungsberechtigte hat sämtliche aufgefundenen und untersuchungstauglichen Rotwild-Fallwildstücke und alle Rotwild-Hegeabschüsse – sofern der Transport geländebedingt zur nächsten Straße zumutbar ist – unverzüglich dem Amtstierarzt bzw. von der Bezirkshauptmannschaft beauftragten, freiberuflichen Tierarzt zur weiteren Untersuchung vorzulegen.
- Der Amtstierarzt bzw. von der Bezirkshauptmannschaft beauftragte, freiberufliche Tierarzt ist berechtigt, die Proben (§ 5 Abs. 1 Rotwild-Tbc-Verordnung) zur weiteren Untersuchung zu entnehmen.

A.1d Umgang mit dem Probenmaterial und Wildbret:

- Die Zwischenlagerung des Probenmaterials soll gemäß der bisherigen Praxis vorgenommen werden (z.B. an standörtlich definierten Kühlzellen in den Gemeinden).
- Die bisherige Praxis betreffend der Freigabe von untersuchtem Wild zur Inverkehrbringung des Wildbrets durch die AGES bzw. den Amtstierarzt für das Tbc-Kern- und Tbc-Randgebiet soll weitergeführt werden.

A.2 Stichprobenplan:

- Dieser basiert auf Berechnungen der AGES mit jährlicher Anpassung aufgrund des festgestellten Tbc-Vorkommens.
- Er findet Anwendung auf das gesamte „Rotwild-Monitoringgebiet“ (§ 6 Rotwild-Tbc-Verordnung).

A.2a Mindestkriterien für das Probenmaterial (§ 5 Abs. 1 Rotwild-Tbc-Verordnung):

- Tbc-Bekämpfungsgebiet/restliches Landesgebiet: Übergabe von Kehlkopf mit den retropharyngealen Lymphknoten samt vollständigem Lungentrakt der erlegten Rotwildstücke (verpackt) an den Amtstierarzt bzw. von der Bezirkshauptmannschaft beauftragten, freiberuflichen Tierarzt.
- Tbc-Bekämpfungsgebiet, ausgenommen Tbc-Beobachtungsgebiet II: Vorlage von Haupt inkl. der vollständigen retropharyngealen Lymphknoten wird bei weiblichem Wild/SchmalSPIeßern aufgrund der hohen Probenanzahl akzeptiert.

A.2b Probenziehung außerhalb des Tbc-Bekämpfungsgebiets (§ 6 Rotwild-Tbc-Verordnung):

- Zur Feststellung der Tbc-Prävalenzrate ist der Jagdnutzungsberechtigte verpflichtet, dem Amtstierarzt bzw. von der Bezirkshauptmannschaft beauftragten, freiberuflichen Tierarzt unverzüglich Probenmaterial (im Sinne des § 5 Abs. 1, 1. Satz, Rotwild-Tbc-Verordnung) von erlegten Rotwildstücken, die im Stichprobenplan angeführt sind, zu übergeben.
- Im Gebiet einer Hegegemeinschaft hat deren Obmann die Durchführung der Abschüsse für die Probenziehung zu leiten.
- Wird der Stichprobenplan nicht erfüllt, kann die Bezirkshauptmannschaft das benötigte Probenmaterial vom Jagdnutzungsberechtigten durch die Anordnung von Abschüssen einfordern.

A.3 Diagnostik:

- Molekulardiagnostische Untersuchungen (WGS) zur Erstellung eines Erregerstammbaumes wären für eine klarere Aussage über den Infektionszyklus zweckmäßig.
- Dokumentation des Entwicklungsstadiums der Organveränderungen mithilfe eines Patho Scores für eine verbesserte Vergleichbarkeit der Tbc-Fälle mit Ergebnissen anderer Länder.

A.4 Abschlussplan:

- siehe B.2

A.5 Wildfütterung:

- siehe B.3

A.6 Information/Schulung:

Festlegung nach Bedarf:

- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation
 - Info-Veranstaltungen (z.B. Tbc-Arbeitsgruppen)
 - Aussendungen, Homepage (z.B. Land, Landwirtschaftskammer, Jägerschaft, Jagdschutzorgane)
- Bei Hegegemeinschafts-Versammlungen.
- Fortbildung von Jagdschutzorganen, insbesondere im Tbc-Bekämpfungsgebiet.

B) Bekämpfung:

B.1 Strategie/Raum:

- Die Auswertung der Daten der letzten Jahre im Tbc-Bekämpfungsgebiet zeigt, dass die Prävalenz in bestimmten Gebieten des Tbc-Kerngebietes rückläufig und in bestimmten Gebieten des Tbc-Rand-/Beobachtungsgebietes ansteigend ist. Demzufolge ist es notwendig, zu Beginn der Bejagung den Jagddruck an der Peripherie des Tbc-Bekämpfungsgebietes zu erhöhen und im Tbc-Kerngebiet temporär zu verringern, um eine Verbreitung der Tbc-Fälle zu verhindern (Absprachen innerhalb der Hegegemeinschaft wären notwendig).
- Versuch der Errichtung eines „jagdlichen/jagdtechnischen Sperrriegels“ entlang der III im Bereich der Rotwildräume 2, 3 und 4 (Verminderung des Rotwild-Wechsels durch erhöhte Abschüsse, allenfalls unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen wie Wildschutzzäune und finanzieller Unterstützungsleistungen durch die öffentliche Hand).
- Verstärkte Bejagung der Rotwild-Zuwachsträger im Tbc-Bekämpfungsgebiet:
 - Lenkung des Rotwildes über Kirrfütterungen und Einrichtung zusätzlicher Überwinterungsstellen (Winterfütterung)
 - Schaffung der Möglichkeit der Anordnung von Regulierungsgattern (für die selektive Bejagung bei geringer Umgebungsstörung bzw. wo Abschüsse sonst nur schwierig getätigt werden können).

B.1a Abgrenzung „Tbc-Bekämpfungsgebiet“:

- Belassen der bisherigen Abgrenzung.

B.2 Festlegungen für die Abschussplanung:

- Die Konkretisierung der Abschussvorgaben für das Tbc-Bekämpfungsgebiet erfolgt im Zuge der landesweiten Abschussplanbesprechungen unter besonderer Berücksichtigung der Tbc-Situation und Beiziehung der Amtstierärzte; die Festlegung der Abschusszahlen wird durch die Rotwild-Mindestabschuss-Verordnung der Landesregierung samt allfälligen zu konkretisierenden Sonderkontingenten vorgenommen; die Zuteilung der Abschüsse auf die jeweiligen Jagdgebiete erfolgt samt allfälligen Sonderkontingenten situationsabhängig durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft.
- Weitere Maßnahmen zur Objektivierung der Bestandsfeststellung.

B.2a Abschussdurchführung (§ 4 Rotwild-Tbc-Verordnung):

- Im Tbc-Bekämpfungsgebiet sollte der Jagdnutzungsberechtigte verpflichtet werden, das Rotwild intensiv zu bejagen, wobei die Bejagungsstrategien (räumlich, zeitlich) so gewählt werden sollten, dass die Intensität der Bejagung (Jagddruck) im Tbc-Bekämpfungsgebiet räumlich von außen nach innen erfolgen sollte, damit das Rotwild nicht über das Tbc-Bekämpfungsgebiet hinaus in benachbarte freie Gebiete verdrängt wird.
- Im Tbc-Kern- und Randgebiet können Rotwild-Abschüsse ungeachtet der Schonzeit für alle Klassen des Rotwildes ganzjährig durchgeführt werden.
- In Jagdgebieten des Tbc-Bekämpfungsgebiets und solchen, die an dieses angrenzen, ist jedes Stück Rotwild, bei dem der dringende Verdacht auf eine Tbc-Erkrankung besteht, ungeachtet der Schonzeit und des Abschussplanes zu erlegen.
- Sofern mit den Maßnahmen nach § 4 Abs. 1-4 Rotwild-Tbc-Verordnung sowie §§ 48 Abs. 3 und 65 Abs. 1 Jagdgesetz nicht das Auslangen gefunden wird, kann die Bezirkshauptmannschaft im Tbc-Bekämpfungsgebiet dem Jagdnutzungsberechtigten mit Bescheid Abschüsse an der Kirsung, im Bereich der Winterfütterung oder im Wintereinstandsgebiet auftragen. Vor Erteilung eines solchen Auftrages ist jedenfalls eine veterinärmedizinische und eine wildbiologische Stellungnahme einzuholen; der Abschussauftrag hat auf die notwendige Anzahl von Tieren zu lauten und eine angemessene Frist für den Abschuss zu enthalten.

B.3 Wildfütterung:

B.3a Zweckmäßigkeit der Rotwild-Fütterung:

- Im Tbc-Bekämpfungsgebiet, insbesondere
 - zur räumlichen Bindung des Rotwildes.
 - zur Beeinflussung der räumlichen Verteilung und Erleichterung der Bejagung.

- zum möglichsten Fernhalten des Rotwildes von hofnahen Wiesen/Weideflächen und Minimierung der Kontaktmöglichkeit zwischen Wild und Weidevieh.
 - Grundsätzlich keine Auflassung von dzt. Rotwild-Winterfütterungen im Tbc-Bekämpfungsgebiet, wo zweckmäßig Dezentralisierung.
 - Im restlichen Landesgebiet Rotwild-Fütterung entsprechend den jagdrechtlichen Vorgaben und Förderung der Dezentralisierung bei gleichzeitiger regional betrachteter Bestandsregulierung/-reduzierung.
 - Landesweite Prüfung der natürlichen (fütterungsfreien) Rotwild-Überwinterungsmöglichkeiten.
- B.3b Durchführung der Rotwild-Fütterung:
- Die von der Arbeitsgruppe Wildfütterung erarbeiteten Fütterungsempfehlungen 2015 sollen konsequent umgesetzt werden. Prüfung einer Verbindlichkeitsregelung für die Hegegemeinschaften.
 - Bei Wildwinterfütterungen wäre sowohl im Einstandsgebiet als auch am Futterplatz die Vorlage von Salz zu unterlassen.
- B.3c Rotwild-Fütterungshygiene (§ 9 Rotwild-Tbc-Verordnung):
- Futterplätze samt Fütterungseinrichtungen und Mistlagerplätze sind im Bereich von Weideflächen vom Jagdnutzungsberechtigten so abzuzäunen und abgezäunt zu halten, dass der Zutritt von Weidevieh verhindert wird.
 - Der Jagdnutzungsberechtigte hat alle Futterplätze samt Fütterungseinrichtungen nach dem Ende der Winterfütterung fachgerecht zu reinigen.
 - Im Tbc-Kern- und im Tbc-Randgebiet sind alle Futterplätze samt Fütterungseinrichtungen nach dem Ende der Winterfütterung fachgerecht zu desinfizieren.
 - Im Tbc-Bekämpfungsgebiet hat der Jagdnutzungsberechtigte bei Futterplätzen anfallende Futterreste sowie Losungen auf einem geeigneten Mistlagerplatz mindestens ein Jahr lang zwischenzulagern. Dafür sind die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Das zwischengelagerte Material darf auf Wegböschungen etc. erst nach Ende des Weidebetriebes ausgebracht werden.
- B.3d Wildlenkungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 4 Rotwild-Tbc-Verordnung):
- Im Tbc-Bekämpfungsgebiet kann die Bezirkshauptmannschaft, soweit es zur Tbc-Vorbeugung oder Bekämpfung erforderlich ist, mit Bescheid dem Jagdnutzungsberechtigten Wildlenkungsmaßnahmen (z.B. Kirrungen oder Wild-Salzlecken) bzw. der Hegegemeinschaft Maßnahmen zum Fütterungsmanagement auftragen.
 - Der Jagdnutzungsberechtigte hat Wild-Salzlecken so zu situieren, dass der Zugang von Weidevieh verhindert wird.
 - Im Tbc-Bekämpfungsgebiet ist während der Weidezeit die Vorlage von Wild-Salzlecken auf Weideflächen verboten.

C Vorbeugung:

C.1 Strategie/Raum:

Im Tbc-Bekämpfungsgebiet:

- Wo ein Weidebetrieb erfolgt, ist es notwendig, dass der Kontakt zwischen Weidevieh und Rotwild möglichst verhindert wird. Maßnahmenschwerpunkte sind:
 - Auszäunung von Rotwild-Fütterungsstandorten
 - Bei nachgewiesenen Tbc-Fällen: Weideführung des Viehs (z.B. Barrieren; Ausschluss von Teilen der Weideflächen); keine Grünfütterung, sondern Konservierung als Heu/Silage
 - Abstimmung des Lecksteinmanagements für Weidevieh und Rotwild zwischen Landwirt und Jagdnutzungsberechtigtem (Tal, Vorsäß, Alpe)
 - Rotwildsichere Lagerung von Futtermitteln und von Futterresten
 - Jagddruck in der Nähe von Landwirtschaftsbetrieben
 - Kein Liegenlassen bzw. keine Vorlage von Aufbruch (z.B. Fuchsluder) auf Wiesen/Weideflächen
- Aufgrund des Tbc-Vorkommens beim Rotwild erfolgt jährlich die Kundmachung von Sonderuntersuchungs- und Überwachungsgebieten mit einer Untersuchungspflicht für Weidevieh gemäß Rinder-Tbc-Verordnung
- Im Tbc-Bekämpfungsgebiet sollten zur Unterstützung der jagdlichen Vorgaben bei Bedarf touristische Lenkungsmaßnahmen gesetzt werden (z.B. Jagdliche Sperrgebiete).

C.2 Regionale Tbc-Arbeitsgruppen:

- Bei Bedarf Einsetzen von Tbc-Arbeitsgruppen zur Umsetzung und Koordination notwendiger regionaler Maßnahmen auf Basis der landesweiten Tbc-Strategie mit Vertretern von Landwirtschaft bzw. Grundeigentum, Jägerschaft, Jagd- und Veterinärbehörde sowie Bürgermeister der betroffenen Gemeinden.
- Bei Bedarf Einsetzen von Tbc-Arbeitsgruppen auch in weiteren Wildregionen bzw. Teilregionen durch die Jagdbehörde im Sinne des vorstehenden Punktes.

C.3 Tal, Vor-/Maisäße:

- Differenzierte Betrachtung und Umsetzung der landesweiten Tbc-Strategie (Punkt C.1), abhängig vom Tbc-Vorkommen.

C.4 Alpung:

- Differenzierte Betrachtung und Umsetzung der landesweiten Tbc-Strategie (Punkt C.1), abhängig vom Tbc-Vorkommen.
- Vor der Alpsaison: Festlegung der notwendigen lokalen Maßnahmen in Abstimmung zwischen Alpeigentümer/Alpbewirtschafter und Jagdnutzungsberechtigten (z.B. Abstimmung der Besatzdichte und Weidedauer auf Alpen an die jeweilige Tbc-Situation).

C.5 Strategieanpassung:

- Anpassung der jeweiligen landesweiten/regionalen Tbc-Strategie, abhängig von den aktuellen (besonderen) Tbc-Untersuchungsergebnissen.

D) Information/Kommunikation:

D.1 Konzept:

- Fortlaufende Information über Tbc-Verdachtsfälle/bestätigte Tbc-Fälle durch die Veterinärbehörde, insbesondere an den betroffenen Jagdnutzungsberechtigten.
- Der Jagdnutzungsberechtigte seinerseits verständigt den betroffenen Hegegemeinschaftsobmann und Jagdverfügungsberechtigten über Tbc-Verdachtsfälle/bestätigte Tbc-Fälle.
- Nach Bedarf Zwischenbericht über das „Rotwild-Monitoring“ durch die Veterinärbehörde.
- Jahresbericht „Rotwild-Monitoring“ zum Ende der Schusszeit (Mitte Februar) durch die Veterinärbehörde.
- Jahres-Abschlussbericht über die Tbc-Untersuchungen im Viehbestand durch die Veterinärbehörde (Mitte Februar).

D.2 Datennutzung:

- Abschluss einer Datennutzungsvereinbarung mit den beteiligten Fachstellen.

D.3 Info-Veranstaltungen:

- Bei Bedarf gezielte Öffentlichkeitsarbeit der zuständigen Organisationen betreffend Tbc.

D.4 Pressekonferenzen:

- Bei Bedarf durch die zuständigen Organisationen in Abstimmung mit den betroffenen Interessengruppen.

D.5 Aussendungen:

- Bei Bedarf durch die zuständigen Organisationen in Abstimmung mit den betroffenen Interessengruppen.

D.6 Homepage:

- Fachlich aufbereitete Informationen der zuständigen Organisationen (z.B. auf der Homepage des Landes, der Landwirtschaftskammer, der Jägerschaft, der Jagdschutzorgane)

E) Überregionale Kooperationen:

E.1 Info-Austausch:

- Bei Bedarf durch die zuständigen Organisationen in Abstimmung mit den Systempartnern.
- Datennutzungsvereinbarung von AGES mit Bayern, Tirol und Vorarlberg bereits abgeschlossen.

E.2 Treffen:

